

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 12.12.2023

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der Einwohnerschaft wurden keine Anfragen gestellt.

TOP 2: Gemeinderatswahl am 09.06.2024 hier: Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Am 09. Juni 2024 finden gemeinsam mit der Europawahl die Kommunalwahlen statt. Zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen ist gemäß § 11 KomWG die Bildung eines Gemeindewahlausschusses erforderlich.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeinderatswahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

In der Regel besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber – Bürgermeister Simon Baier ist Bewerber für den Kreistag – wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können aus den Wahlberechtigten bzw. Gemeindebediensteten gewählt werden. Die Beisitzer können nur aus den Wahlberechtigten gewählt werden, folglich können zum Beisitzer nur diejenigen Gemeindebediensteten gewählt werden, die auch in Hohenstein wahlberechtigt sind.

Außerdem ist beabsichtigt, dem Gemeindewahlausschuss die Aufgaben des Briefwahlvorstandes zu übertragen.

Der Gemeinderat wählte den Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 in folgender Zusammensetzung:

Georg Steiner	Vorsitzender
Lukas Bloching	Stv. Vorsitzender und Schriftführer
Walter Armbruster	Beisitzer
Robert Schnitzer	Beisitzer
Lothar Hofstetter	Beisitzer
Jasmin Daigler	Stv. Beisitzerin und Stv. Schriftführerin
Claudia Ketterer	Stv. Beisitzerin

TOP 3: Mobilfunkausbau

hier: Abschluss von Verträgen zur Verpachtung zweier gemeindeeigener Grundstücke zur Errichtung von Mobilfunkmasten

Die Fa. NOVEC ist ein Anbieter und Verwalter von Mastinfrastrukturen und beabsichtigt, in Hohenstein Mobilfunkmasten zur anschließenden Vermietung an Mobilfunknetzbetreiber zu errichten.

Für die Errichtung eines Mobilfunkmastes von etwa 53 Metern Höhe wird eine Fläche von ca. 200 m² benötigt. Diese sollte nach Möglichkeit durch eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg erschlossen sein.

Die Fa. NOVEC ist auf die Gemeindeverwaltung zugekommen und hat um die Nennung von geeigneten, gemeindeeigenen Flächen gebeten. Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin die vorhandenen Flächen analysiert und schlägt nun die Verpachtung der genannten Standorte vor.

Die Pachtverträge werden über eine Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen. Für die Verpachtung erhält die Gemeinde je Mast eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.000 €. Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex innerhalb eines Jahres um mehr als 10 Punkte, ist die jährliche Pachtzahlung entsprechend anzupassen.

Außerdem wird ab dem zweiten Untermieter (Mobilfunkbetreiber) eine zusätzliche jährliche Pacht in Höhe von 500 € je Untermieter gewährt.

Flst. Nr. 421, Mettendorf, Gemarkung Ödenwaldstetten

Das genannte Grundstück befindet sich nordöstlich des Teilorts Ödenwaldstetten, nahe der Siedlung Mettendorf. Das Grundstück ist durch zwei gut ausgebaute und asphaltierte Wege erschlossen. Durch die Nähe zur Siedlung Mettendorf und der dazugehörigen Biogasanlage ist die Stromversorgung gewährleistet.

Durch die zentrale Lage des Standorts können der gesamte Teilort Ödenwaldstetten, sowie die Straßen nach Eglingen und Marbach mit Mobilfunk abgedeckt werden. Der Verlust von ca. 200 m² Fläche ist aus forstwirtschaftlicher Sicht unproblematisch.

Flst. Nr. 3633, Häuptlesäcker, Gemarkung Oberstetten

Das genannte Grundstück befindet sich nordwestlich des Teilorts Oberstetten. Die Gemeinde Hohenstein betreibt auf diesem Grundstück ihre Kläranlage, direkt angrenzend befindet sich eine Biogasanlage in privatem Eigentum. Das Grundstück ist durch einen gut ausgebauten und asphaltierten Weg erschlossen.

Durch die Nähe zur Kläranlage und die angrenzende Biogasanlage ist die Stromversorgung gewährleistet.

Durch die zentrale Lage des Standorts können der Teilort Oberstetten, der Teilort Meidelstetten (teilweise), die Hohensteinschule, sowie die nahegelegene Bundesstraße B 312 mit Mobilfunk abgedeckt werden. Aus Sicht der Verwaltung eignet sich der Standort für den Bau eines Mobilfunkmastes, da er zentral und gut erschlossen ist. Außerdem liegt durch die Kläranlage und die Biogasanlage eine gewisse Nutzung vor.

In einem weiteren Schritt soll geprüft werden, ob mit der Fa. NOVEC weitere Projekte, insbesondere im unterversorgten Teilort Eglingen, realisiert werden können.

Bürgermeister Baier führte aus, dass die Gemeinde nur so viel Standorte zulassen wird wie nötig. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb ist auch eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden wichtig, um möglichst Synergien erreichen zu können.

Er betonte weiter auch die Wichtigkeit des Mobilfunkausbaus, um unzureichend abgedeckte Flächen besser versorgen zu können. Die neuen Mobilfunkmasten sind 5G-fähig.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, Teilflächen der o.g. Grundstücke zu den genannten Konditionen an die Fa. NOVEC GmbH zu verpachten. Die Verwaltung wurde ermächtigt, den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

TOP 4: Sanierung Hohensteinschule hier: Vergabe der Elektroarbeiten und der abgehängten Decken

Für die Sanierung der Hohensteinschule wurden weitere Arbeiten ausgeschrieben. Dabei handelt es sich um die abgehängten Decken – Trockenbauarbeiten und die Elektroarbeiten.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission erfolgte am 23.11.2023. Die Ergebnisse der jeweiligen Gewerke sind im Anschluss dargestellt.

1. Abgehängte Decken - Trockenbauarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an insgesamt acht Firmen versandt. Zur Submission lagen fünf Angebote vor. Günstigste Bieterin ist die Fa. Hummel Stuckateur GmbH aus Engstingen mit einem Bruttoangebotspreis von 95.909,78 €.

2. Elektroarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an insgesamt acht Firmen versandt. zur Submission lag nur ein Angebot der Fa. Elektrotechnik Heinzelmann aus Trochtelfingen mit einem Bruttoangebotspreis von 135.352,50 € vor.

Kostenseitig werden die benötigten Mittel innerhalb des Projektes bereitgestellt.

Für die abgehängten Decken sind in der Kostenschätzung 133.000,00 € vorgesehen. Der niedrige Preis resultiert aus der Bemusterung des Systembaus mit den bemusterten Leichtbauplatten und der Nutzung der bestehenden Unterkonstruktion. Daher ergibt sich eine deutliche Einsparung.

Bei den ausgeschriebenem Elektroarbeiten sind die Beleuchtungskörper bereits enthalten. In der Kostenschätzung wurde mit 115.000 € Elektroarbeiten und 55.000 € Beleuchtung kalkuliert. Teilweise wurden gegenüber der Kostenschätzung einige Arbeiten bereits bauseits durchgeführt. Somit ergeben sich hier ebenfalls Einsparungen.

Das Projekt liegt derzeit im Kostenrahmen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die abgehängten Decken-Trockenbauarbeiten an die günstigste Bieterin, die Firma Hummel Stuckateur

GmbH aus Engstingen zum Bruttoangebotspreis von 95.909,78 € zu vergeben.

Die Elektroarbeiten wurden an die an die günstigste Bieterin, die Firma Elektrotechnik Heinzelmann aus Trochtelfingen zum Bruttoangebotspreis von 135.352,50 € vergeben.

TOP 5: Starkregenrisikomanagement hier: Vergabe der Ingenieurleistungen

Heftige Starkregenereignisse in den letzten Jahren haben uns gezeigt: Unwetterartige Niederschläge können überall im Land, auch abseits von großen Fließgewässern, zu Überschwemmungen und Schäden führen.

Gekennzeichnet sind diese Starkregenereignisse durch extrem hohen Niederschlag, welcher in kurzer Zeit und lokal konzentriert auftritt. Durch die zeitlich und räumlich variablen Niederschlagsverteilungen kann ein solches Ereignis in allen Regionen auftreten. Anders als bei einem Hochwasserereignis entsteht der Schaden nicht durch Überflutungen aufgrund überlasteter Fließgewässer. Das wild abfließende Oberflächenwasser sorgt mit seiner enormen Menge und den hohen Fließgeschwindigkeiten auf seinem Weg hin zum Gewässer für große Sachschäden und Gefahr für Leib und Leben. Im Rahmen des Klimawandels ist mit einer Zunahme der, für den Starkregen verantwortlichen, extremen Wetterlagen zu rechnen. Vor allem die Kombination aus langen Trockenphasen und anschließenden hohen, konvektiven Niederschlägen kann extrem hohe Abflüsse erzeugen.

Die Gemeinde kann durch eine Betrachtung der Starkregenereignisse kommunale Starkregengefahrenkarten erstellen, die Handlungskonzepte sowie neuralgische Stellen und gefährdete Infrastruktur in der Gemeinde aufzeigen. Durch diese Betrachtung kann die Kommune abschätzen wo sich Oberflächenabfluss sammelt und abfließt und wo Gefahren daraus entstehen können. Somit lassen sich Gefahren und Risiken abschätzen und daraus kommunale Handlungskonzepte erstellen. Im Fokus stehen dabei kommunale Einrichtungen die aus den Erkenntnissen der Starkregengefahrenkarte durch planerische, organisatorische und ggf. bauliche Maßnahmen geschützt werden können. Des Weiteren ergeben diese Karten Hinweise für private Vorhaben bzw. Handlungsempfehlungen für Betroffene.

Ziel ist eine einheitliche Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes in allen Ortsteilen, um den Gefahren aus Hochwasser in Verbindung mit Starkregen entgegen zu wirken, bzw. durch entsprechende Maßnahmen das Risiko für die Gemeinde als auch Bürger deutlich zu senken.

Die Starkregengefahrenkarten stellen eine qualifizierte Grundlage zur Bewertung der starkregenbedingten Überflutungsgefahren und -risiken dar. Auf dieser Grundlage aufbauend wird anschließend ein ganzheitliches Handlungskonzept zur Minderung der infolge von Starkregenereignissen entstehenden Überflutungsschäden erstellt.

Die Bearbeitung wird gemäß dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ und den darin beschriebenen methodischen Standards durchgeführt. Die Entwicklung des kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepts gliedert sich demnach in die folgenden drei Stufen.

Gefährdungsanalyse:

Die Gefährdungsanalyse beinhaltet die Erstellung der Starkregengefahrenkarten für das seltene, das außergewöhnliche und das extreme Abflussereignis. Die Starkregengefahrenkarten sind das Ergebnis der hydrodynamischen zweidimensionalen Berechnung und zeigen die Abflussverhältnisse und die Überflutungszustände für die oben genannten Szenarien. Der Fokus liegt bei der Gefährdungsanalyse auf der Lokalisierung der besonders stark von der Überflutung betroffenen Bereiche. Neben der Erstellung der Starkregengefahrenkarten mit den vorherrschenden Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen wird eine Animation des Überflutungsgeschehens in 5-Minuten Schritten angefertigt.

Risikoanalyse:

Das Ziel der Risikoanalyse ist die Bewertung und Priorisierung der bestehenden Überflutungsrisiken sowie die Identifizierung der besonders risikobehafteten, öffentlichen Objekte. Dafür werden die Starkregengefahrenkarten gezielt ausgewertet und die kritischen Objekte und Bereiche ermittelt und bewertet. Für besonders von der Überflutung betroffene Risikoobjekte werden im Weiteren Risikosteckbriefe erstellt. In diesem Bearbeitungsschritt werden die Ortskenntnisse und Erfahrungen der lokalen Fachstellen (z.B. Ortsbauamt, Feuerwehr und ggf. Landratsamt) mit einbezogen.

Handlungskonzept zum Starkregenrisikomanagement:

Das Handlungskonzept wird gemeinsam mit den verschiedenen kommunalen Akteuren entwickelt. Der Entwicklungsprozess wird fachlich und organisatorisch begleitet. Es werden die denkbaren nichttechnischen und baulichen Schutzmaßnahmen und deren voraussichtliche Wirkung untersucht.

Die Gemeinde hat nach dem Beschluss im Gemeinderat vom 18.10.2022 eine Förderung des Starkregenrisikomanagements und den dafür notwendigen Arbeiten beantragt und den Förderbescheid mittlerweile erhalten. Seitens dem Land wird die Maßnahme mit 70% bezuschusst. Dies entspricht einer Förderung von rund 64.900 €.

Die dafür notwendige ingenieurtechnische Betreuung wurde parallel zum Förderantrag ausgeschrieben. Die Leistungen wurden gemäß dem Musterpreisblatt und dem Leitfaden zum kommunalen Starkregenrisikomanagement beschrieben. Ferner wurden Grundlagendaten eingepflegt und die in Frage kommenden Bieter sind über ein Standardreferenzverfahren zur Ermittlung von Starkregengefahrenkarten präqualifiziert.

Die Arbeiten gemäß Musterpreisblatt des Landes wurden dann von drei Firmen angeboten. Günstigste Bieterin ist die Fa. Pirker pfeiffer ingenieure GmbH & Co. KG aus Münsingen zum Bruttoangebotspreis von 80.868,83 €.

Auf Anraten und Erfahrungswerten des Regierungspräsidiums Tübingen wurde die Risikoanalyse einvernehmlich von Gemeinde, technischer Fachbehörde und Bewilligungsstelle ergänzt. Die Objekte wurden auf geschätzte 10 Stück erweitert. Im Angebot wurde nur der Einheitswert genannt und die Anzahl war noch offen. Der Zuwendungsvorschlag erhöht sich somit auf 92.700 €. Die genaue Zahl lässt sich nach Erstellung der Starkregengefahren-Karten erkennen und im Einheitspreisvertrag abrechnen.

Nach der Vergabe starten die ersten Arbeiten im Ortsteil Eglingen mit einer Vermessung und weiteren vorbereitenden Arbeiten.

Ortsbaumeister Helmut Walz erläuterte den Zeitplan für die Durchführung des Starkregenrisikomanagements. Ab März 2024 soll die Grundlagenermittlung mit der Datenübernahme aus dem Geländemodell und der Vermessung erfolgen. Ab Juli 2024 soll die Gefährdungsanalyse mit der Erstellung der Starkregengefahrenkarten erfolgen. Ab Februar 2025 ist die Risikoanalyse mit der Priorisierung der bestehenden Überflutungstiefen eingeplant. Ab September 2025 ist die Erstellung des Handlungskonzeptes vorgesehen. Die Ergebnisse werden dann zusammen mit der Bürgerschaft erörtert. Der Eigenschutz der betroffenen Grundstückseigentümer soll gefördert werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die ingenieurtechnischen Arbeiten zum Starkregenrisikomanagement in der Gemeinde Hohenstein an die günstigste Bieterin, pirker + pfeiffer ingenieure GmbH & Co.KG aus Münsingen zum Bruttoangebotspreis von 80.868,83 € zu vergeben.

TOP 6: Haushalt 2024

hier: Neufestsetzung der Wasserverbrauchsgebühr

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 KAG).

Versorgungseinrichtungen (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen dürfen jedoch nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden. Somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen sowie die Bindung an die fünfjährige Ausgleichsfrist.

Die Wasserverbrauchsgebühr wurde zum 01.02.2016 von netto 1,70 €/m³ auf 1,80 €/m³ und zum 01.01.2022 auf netto 2,00 €/m² erhöht.

Eine aktuelle Gebührenkalkulation ergibt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 eine Wasserverbrauchsgebühr von 2,10 €/m³. Gründe hierfür sind insbesondere steigende Kosten im Unterhaltungsbereich, Kostensteigerungen im Energiebereich und steigende Personalkosten.

Im kommenden Jahr ist die Sanierung der Mauer am Hochbehälter Ödenburg mit 3.000 € und die Flachdachsanierung an der Garage am Wasserwerk mit 24.000 € eingeplant. Für die laufenden Unterhaltungen und Reparaturen von Wasserrohrbrüchen werden jährlich 30.000 € und für die Erneuerung von Schachtabdeckungen 8.500 € bzw. Schachterneuerungen von 8.000 € eingeplant.

Die bestehenden Stromtarife enden zum 31.12.2023. Bisher hat die Gemeinde im Bereich der Wasserversorgung 0,16 €/kWh bezahlt.

Aktuell nimmt die Gemeinde Hohenstein an der 22. Bündelausschreibung der GT-Service Dienstleistungsgesellschaft für den kommunalen Strombedarf für die Jahre

2024-2026 teil. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Strompreis zum 01.01.2024 ca. 0,26 €/kWh betragen. Da der Strom in der diesjährigen Bündelausschreibung über mehrere Zeitpunkte verteilt bzw. nur in Teilmengen (Tranchen) ausgeschrieben wurde, kann der endgültige Energiepreis noch nicht benannt werden.

Der Strombedarf der Wasserversorgung Hohenstein beträgt ca. 274.000 kWh pro Jahr. Unter Berücksichtigung einer Pauschale für den noch nicht endgültig feststehenden Stromtarif wird von Kosten i.H.v. 75.000 € ausgegangen.

Beim Geschäftsaufwand ergibt sich durch die ab 01.01.2024 mögliche Onlinezählerstanderfassung eine Erhöhung von ca. 2.300 €. Da die Onlinezählerstanderfassung jedoch eine Erleichterung für die Verwaltung ist, konnte der Verwaltungskostenbeitrag entsprechend verringert werden.

Bürgermeister Simon Baier betonte, dass die Gemeinde für die Wasserversorgung eine Kostendeckung anstrebt, jedoch keine Gewinne erzielen möchte.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2024 um 10 Cent auf 2,10 €/m³ (netto) zu erhöhen. Weiter beschloss der Gemeinderat die vorliegende Änderung der Wasserversorgungssatzung. Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung ist in diesem Amtsblatt unter den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

TOP 7: Haushalt 2024 hier: Neufestsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr

Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden turnusgemäß im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich neu kalkuliert.

Die Schmutzwassergebühr beträgt seit dem 01.01.2020 3,37 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr seit dem 01.01.2018 0,45 €/m².

Im Gegensatz zur Wasserversorgung zählt die Abwasserbeseitigung nicht als Versorgungseinrichtung, weshalb Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden müssen und Kostenunterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden können.

Eine aktuelle Gebührenkalkulation ergibt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 eine Schmutzwassergebühr von 3,45/m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,51 €/m². Gründe hierfür sind insbesondere steigende Kosten im Unterhaltungsbereich, Kostensteigerungen im Energiebereich und steigende Personalkosten.

Nach Rücksprache mit dem Büro Heyder und Partner können die Kosten im Rahmen der Eigenkontrollsanierung (200.000 €) teilweise in den Finanzhaushalt aufgenommen werden und somit in der Gebührenkalkulation über die anteiligen Abschreibungswerte berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Sanierung im Inlinerverfahren über mehr als eine Haltungslänge erfolgt. Im Kalkulationszeitraum ist von diesem Vorgehen auszugehen. Daher wird ein Teilbetrag von 100.000 € im Finanzhaushalt aufgenommen und über die Abschreibung berücksichtigt bzw. 100.000 € sofort berücksichtigt. Des Weiteren werden ca. 10.000 € für sonstige Arbeiten veranschlagt.

Unter Berücksichtigung von verschiedenen Instandhaltungsmaßnahmen (Austausch Rechen am Regenüberlaufbecken Bernloch, Erneuerung der Verrohrung am Regenüberlaufbecken Bernloch und Leerung des Silos und den jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. Unterhaltung Pumpensämpfe und Belüftungskerzen, wird 2024 ein Betrag von 45.700 € und 2025 von 50.000 € berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Abflusses der Kläranlage ist befristet bis zum 31.12.2025. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitung des jeweiligen Regenwetterabflusses nach Vollenfüllung der Regenüberlaufbecken ist bis 31.12.2029 befristet. Für die Neuerteilung der Genehmigungen sind gewässerökologische Gutachten, hydraulische Berechnungen, Schmutzfrachtberechnungen und verschiedene Nachweis der Kläranlage erforderlich. Laut Umweltschutzamt wird für die Erstellung der verschiedenen Gutachten mindestens 1,5 Jahre benötigt. Dabei wird von Gesamtkosten i.H.v. von 95.000 € ausgegangen. In der Gebührenkalkulation werden im Jahr 2024 Kosten i.H.v. 10.000 € und im Jahr 2025 Kosten i.H.v. 85.000 € berücksichtigt.

Die bestehenden Stromtarife enden zum 31.12.2023. Bisher hat die Gemeinde im Bereich der Abwasserbeseitigung 0,20 €/kWh bezahlt.

Aktuell nimmt die Gemeinde Hohenstein an der 22. Bündelausschreibung der GT-Service Dienstleistungsgesellschaft für den kommunalen Strombedarf für die Jahre 2024-2026 teil. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Strompreis zum 01.01.2024 ca. 0,31 €/kWh betragen. Da der Strom in der diesjährigen Bündelausschreibung über mehrere Zeitpunkte verteilt bzw. nur in Teilmengen (Tranchen) ausgeschrieben wurde, kann der endgültige Energiepreis noch nicht benannt werden.

Der Strombedarf der Abwasserbeseitigung beträgt ca. 228.000 kWh pro Jahr. Unter Berücksichtigung einer Pauschale für den noch nicht endgültig feststehenden Stromtarif wird von Gesamtkosten in Höhe von ca. 75.000 € ausgegangen.

Die Kosten für die Klärschlammabeseitigung betragen ab 01.01.2024 31,95 €/m³ (bisher 30,40 €). Die Gesamtkosten betragen daher 95.000 €.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2024 um 8 Cent auf 3,45 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2024 um 6 Cent auf 0,51 €/m² zu erhöhen. Weiter beschloss der Gemeinderat die vorliegende Änderung der Abwassersatzung. Die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung ist in diesem Amtsblatt unter den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

TOP 8: Schulsozialarbeit an der Hohensteinschule hier: Aufstockung zum 01.01.2024 von 30% auf 50%

Am 16.06.2020 stimmte der Gemeinderat im Rahmen der Sitzung der Einrichtung einer 50%-Stelle für Schulsozialarbeit ab 2021 an der Hohensteinschule zu. Dieser Beschluss wurde aufgrund der damaligen politischen Entwicklungen in Bezug auf die Landesförderung nachträglich wieder geändert. Da die Aussichten auf Landesförderung gering waren, suchte man sich in der Region einen Partner, um gemeinsam eine 50%-Stelle einrichten zu können (= Mindestförderumfang) und so das finanzielle Risiko für die Gemeinde Hohenstein zu reduzieren.

Diesen Partner fand man in der Nachbargemeinde Gomadingen, die dann ihrerseits den Beschluss gefasst hat, für ihre Grundschule eine 20%-Stelle einzurichten. Hohenstein startete somit am 01.01.2022 mit dem Träger Projuventa und der Sozialpädagogin Julia Hiltawsky mit 30%, sodass gemeinsam mit Gomadingen eine 50%-Stelle ermöglicht wurde.

Für diese Stelle wurden dann Landkreis- und Landesmittel beantragt und zwischenzeitlich liegen für beide Anträge die Mittelbewilligungen vor und die Fördermittel sind eingegangen.

Nach dem Tätigkeitsbericht im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 23.05.2023 von Frau Hiltawsky wurden die Mehrbedarfe an der Hohensteinschule deutlich, die nicht im Rahmen ihres Stellenumfangs von 30% entsprechend erfüllt werden können.

Die Schule erlebt seit der Einführung der Schulsozialarbeit einen enormen Mehrwert. Als Beispiele gelten entlastende Konfliktlösungen außerhalb der Unterrichtssituation, kompetente Ansprechpartnerschaft für Schüler, Lehrer und Eltern. Zusätzliche Ressource durch Netzwerke und Projekte, die dank der Trägerschaft der Schule so nicht zur Verfügung stehen würden. Auch bei Themen wie Armut oder Kinderschutz wurde durch die Schulsozialarbeit eine niedrigschwellige Ressource für die Kinder wie die Erwachsenen erschlossen. Frau Hiltawsky ist zudem im Ganztags-Band anwesend, was für die Kinder eine weitere Anlaufmöglichkeit bietet. Die Verdopplung der Anzahl an Kindern im Ganztags wirkt sich rein quantitativ auf die Anzahl der Konflikte im schulischen Kontext aus. Hier wäre deshalb klar ein Vorteil, wenn Schulsozialarbeit präventive Angebote machen könnte, um das Konfliktpotential zu verringern und soziales Lernen zu fördern.

Auch die Zusammenarbeit mit der Gesundheitsfachkraft für Kinder und Jugendliche erweist sich als sehr zielführend in Bezug auf die unterschiedlichen Problemlagen der Kinder und ihrer Familien. Themen wie Mobbing, Diskriminierung und Rassismus haben inzwischen die Grundschule erreicht, worauf Schulsozialarbeit direkt professionell reagieren kann. Wenn Familien plötzlich durch Krankheit oder Pflege in eine krisenhafte Situation geraten, kann Schulsozialarbeit für den Schüler oder die Schülerin ein wichtiger Ansprechpartner sein.

Das Projekt NEIN, das mithilfe der Schulsozialarbeit an der Schule umgesetzt wurde, wurde von den Kindern wie auch bei deren Eltern und den Lehrkräften sehr gut bewertet. Dies ist hinsichtlich der Stärkung der Kinder ein wertvoller Beitrag zu einem gesunden Aufwachsen in der Lebenswelt Schule.

Eine unbefristete Stelle im Umfang von 50% bietet einer Fachkraft einen verlässlichen Arbeitsplatz und ermöglicht der Schule wie dem Arbeitgeber Planungssicherheit in Zeiten des Fachkräftemangels.

Die Mittel wurden im Haushaltsplan für 2024 bereits vorgemerkt.

Der Gemeinderat stimmte der Erhöhung der Schulsozialarbeit an der Grundschule Hohenstein ab 01.01.2024 von 30% auf 50% zu.

TOP 9: Bausachen

Der Gemeinderat erteilte zu folgendem Bauvorhaben sein Einvernehmen:

- Abbruch des bestehenden Wirtschaftsgebäudes sowie Neubau eines Anbaus und Umbau des Bestandsgebäudes auf dem Grundstück Heckwiesenweg 7 in Oberstetten.

TOP 10: Bekanntgaben/Anfragen

Vorliegen verschiedener Baugenehmigungen

Bürgermeister Simon Baier gab bekannt, dass die Baugenehmigungen für das neue Gebäude auf dem Grundstück Marktstraße 13 in Bernloch, für die Erweiterung des Gesundheitszentrums Schwäbische Alb Hohenstein durch Aufstockung einer Zahnarztpraxis und Anbau eines Geräteraums für die Physiopraxis in Bernloch und für den Mobilfunkmasten auf dem Grundstück Flurstück Nr. 3963, Gewinn „Schachenhölzle“ in Oberstetten zwischenzeitlich vorliegen.

Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb- Entwurf der Übersichtskarte für Windenergiegebiete und Freiflächen-Photovoltaikgebiete

Bürgermeister Baier führte aus, dass die Übersichtskarte für Windenergiegebiete und Freiflächen-Photovoltaikgebiete im Entwurf vom Regionalverband Neckar-Alb am 05.12.2023 veröffentlicht wurde. Die im Gemeindegebiet ausgewiesenen Flächen entsprechen vollumfänglich der Standortkonzeption der Gemeinde. Damit konnte das Ziel der Gemeinde erreicht werden, die Entwicklungen vor Ort im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu steuern. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden im Gemeindegebiet keine Vorranggebiete ausgewiesen. Anders als Windenergieanlagen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Für die Realisierung solcher Anlagen muss ein entsprechender Bebauungsplan der Gemeinde vorliegen. Somit ist die Gemeinde selbst Herr des Verfahrens.

Vom Land Baden-Württemberg wurde vorgegeben, dass mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Bei Erreichen des Flächenziels ergibt sich die Rechtsfolge, nach der die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB auf die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen beschränkt wird.

Bei Nichterreichung des Flächenziels würde die „Superprivilegierung“ im Außenbereich gelten. Flächennutzungspläne, Ziele der Raumordnung, etc. können Vorhaben dann nicht mehr entgegengehalten werden. Es entfallen außerdem die landesrechtlichen Mindestabstände, es bleibt dann bei der bundesrechtlichen gesetzlichen Regelung.

Auf Nachfrage erklärte Bürgermeister Baier, dass nach derzeitigen Kenntnisstand das geforderte Flächenziel erreicht ist. Es ist allerdings davon auszugehen, dass im Zuge des Anhörungsverfahrens Gebiete in ihrer Fläche reduziert werden oder wegfallen.

Einschränkungen im Winterdienst am 06. Dezember 2023 durch defekten Schneepflug

Bürgermeister Simon Baier wies auf die Einschränkungen im Räumdienst am Mittwoch, 06. Dezember 2023 hin. Grund dafür war ein defekter Schneepflug. Er bat die Bürgerschaft um Entschuldigung für die dadurch entstandenen Einschränkungen. Der Bauhof hat noch am selben Tag das Ersatzteil beschafft und eingebaut, so dass das Team im Winterdienst am nächsten Tag wieder voll einsatzfähig war.

Bürgermeister Baier bedankte sich zum Ende der letzten Gemeinderatssitzung im Jahr 2023 beim Gemeinderat für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bei den Entscheidungen stehen immer die bestmögliche Lösung für die Gemeinde und das Gemeinwohl im Vordergrund.